



STEINWACHS • Hallerstraße 89 • 20149 Hamburg

An das
Landgericht Chemnitz
Hohe Str. 19-23
09112 Chemnitz

Vorab per Fax: 0371 453 23 00

Datum
02.01.2018

Ihr Zeichen
2 O 645/16

Unser Zeichen
30/18

In dem Rechtsstreit

Brauhaus Hartmannsdorf GmbH ./ Jayvolution UG

zeigen wir an, dass wir fortan die Beklagte vertreten.
Ordnungsgemäße Vollmacht liegt als Anlage B17 in Kopie anbei.

Namens und in Vollmacht der Beklagten erheben wir Widerklage
mit dem Antrag:

**Die Klägerin und Widerbeklagte zu verurteilen, an den
Beklagten 32.265,83 EUR nebst Zinsen i.H.v. 5
Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab
Zustellung der Widerklage zu zahlen.**

STANDORTE

Hamburg

Hallerstraße 89
20149 Hamburg
Tel.: 040/ 4153 7117 - 0
Fax.: 040/ 4153 7117 - 17
hamburg@kanzlei-steinwachs.de

Berlin

Am Kupfergraben 4
10117 Berlin
Tel.: 030/ 8471 071 - 1
Fax.: 030/ 8471 071 - 3
berlin@kanzlei-steinwachs.de

Bremen

Parkstraße 68
28209 Bremen
Tel.: 0421/ 1650 280 - 0
Fax.: 0421/ 1650 280 - 1
bremen@kanzlei-steinwachs.de

BANKVERBINDUNGEN

Commerzbank

IBAN: DE32 2008 0000 0990 0615 00
BIC: DRESDEFF200

Hamburger Sparkasse

IBAN: DE47 2005 0550 1238 1743 10
BIC: HASPDEHHXXX

Berliner Sparkasse

IBAN: DE38 1005 0000 6603 2064 70
BIC: BELADEBEXXX

INHABER

Rechtsanwalt Stephan Steinwachs
Hanseatische RAK Hamburg
USt-IdNr.: DE 238085208

www.kanzlei-steinwachs.de

Begründung:

Zur Klage:

Die Klage ist unbegründet. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Zahlung in der geltend gemachten Höhe. Dies soll im Folgenden zusammenfassend verdeutlicht werden.

Die Beklagte vertreibt das Erfrischungsgetränk „J-Tränk“. Ursprünglich ließ sie bei der Brauerei Loscher abfüllen. Aufgrund des stark steigenden Absatzes des Getränks suchte sich die Beklagte einen neuen Abfüller mit entsprechenden Kapazitäten.

Entsprechend dem Auftrag vom 14.02.2014 vereinbarten die Parteien einen Lohnbrauvertrag. Hierbei handelt es sich im Schwerpunkt um einen Werkvertrag (vgl. FG München, Urteil vom 26.11.2003 – 3 K 550/01). Geschuldet war demnach die Herstellung eines mangelfreien Brauwerkes.

1. Mangel

Jedoch war die erste Charge vom April 2014 mangelhaft, offenbar aufgrund eines Abweichens von der Rezeptur durch die Klägerin. Bei vorherigen Abfüllungen mit dem gleichen Rezept bei einem vorherigen Abfüller hatte die Beklagte keine Probleme. Das Abweichen bestand zum einen - unstreitig - im Nichtverwenden von entmineralisiertem Wasser und – ebenfalls unstreitig – im Nichtverwenden von Kaliumsorbat. Die Rezeptur inklusive Kaliumsorbat war der Klägerin bekannt. Sowohl das der Klägerin vor Beginn der Abfüllung vorgelegte Originalrezept auch das zum Zwecke der Geschäftsanbahnung der Klägerin vorgelegte, teils geschwärzte Rezept beinhaltete Kaliumsorbat und entmineralisiertes Wasser (siehe Anlage K10). Da nur das Rezept Grundlage der beauftragten Abfüllung sein kann, bilden auch nur die Vorgaben des Rezeptes die Grundlage für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Beschaffenheit des Werkes, vgl. § 633 Absatz 2 Nr. 1 BGB. Die Kenntnis von der Rezeptur hat die Klägerin nur äußerst unglaublich bestritten. In diesem Punkt widerspricht sich die Klägerin selbst. Zum einen behauptet sie durch Vortrag des Prozessvertreters vom 21.11.2017 (Seite 3 a.E.), sie verwende nie Kaliumsorbat. Zuvor listete sie die Verwendung von Kaliumsorbat mit Schreiben vom 12.10.2016 hingegen explizit auf (Seite 5). Dieser Widerspruch muss zu Lasten der Klägerin gehen. Im Übrigen deutet dieser Widerspruch auch auf eine vorsätzliche Täuschung seitens der Klägerin hin, welcher zu erheblichen Zeit- und Geldaufwendungen zur Schadensminderung der Geschäftsführung der Beklagten führte. Die Beklagte behält sich daher vor auch strafrechtliche Schritte gegen die Klägerin bzw. deren Geschäftsführer einzuleiten.

Die Rechnungen sollten dabei keine Zahlungsaufforderung darstellen, sondern lediglich die immensen Aufwendungen der Klägerin darstellen. Bis zum 4.5.2015 war die geplante kommende Abfüllung zwischen den Parteien unstrittig. Dennoch verweigerte die Klägerin am 5.5.2015, am Tag der weiteren Grundstoffankunft, die Abfüllung weiterer Mengen mit der Aussage, dass die (überhöhten, unberechtigten) Rechnungen beglichen werden müssen, sonst würde die Klägerin nicht weiter produzieren.

Zusammenfassend sei festgestellt, dass die Beklagte im Zeitraum April bis September 2014 einen zu entgeltenden Abfüllauftrag zur Abfüllung von 0,5l Flaschen sowie einen weiteren zur Abfüllung von 0,33l Flaschen erteilte und es sich bei den Korrekturabfüllungen lediglich um Nachbesserungen handelte. Diese Nachbesserungen sind seitens der Beklagten freilich nicht zusätzlich zu vergüten. Auch eine darüberhinausgehende Vergütung aufgrund der Hinzuziehung eines Pasteurs kommt nicht in Betracht. Ein dahingehender, zusätzlicher Auftrag zu einer entgeltlichen Leistung seitens der Beklagten erfolgte nicht. Scheinbar handelte die Klägerin hier aus Kulanz als Teil einer Wiedergutmachung nach mangelhaften Lieferungen und stellte dies dann dennoch in Rechnung.

3. Fazit

Maßgeblich sind lediglich die Rechnungen zur Beauftragung der ersten Abfüllungen. Wie viel in den ersten Bestellungen angefordert und letztendlich geliefert wurde hat die Klägerin bislang nicht – entgegen richterlichen Hinweises - substantiiert vorgetragen. Jeder weitere Vortrag der Klägerin hierzu wird vorsorglich als verspätet gerügt. Insbesondere möge die Klägerin darstellen, ob sie letztendlich im September vollständig entsprechend der ursprünglichen Beauftragung aus April geliefert hat. Eine vollständige, geschuldete Lieferung entsprechend des Auftrages wird ausdrücklich bestritten.

Unstreitig hat die Beklagte am 06.03.2015 bereits einen Betrag in Höhe von 12792,78 Euro geleistet. Die Gesamtforderung der Klägerin ist insoweit erloschen. Eine Bestätigung der Richtigkeit anderer Rechnung ist hierin indes nicht zu erkennen. Die Klägerin hat der Beklagten ein Konvolut aus größtenteils unberechtigten Rechnungen gesendet. Klar ist, dass hiermit die letztendlich mangelfreie Ware im gelieferten Umfang vergütet werden sollte.

Zur Widerklage

Aufgrund der von der Klägerin zu vertretenden, mangelhaften Leistung sind der Beklagten mindestens Schäden in Höhe von 17948,34 Euro sowie Aufwendungen in Höhe von

14.317,49 Euro entstanden. Diese Schäden und Aufwendungen hat die Klägerin zu ersetzen.

1. Entgangener Gewinn

Der Beklagten entstanden Schäden in Form von Verlusten durch aufgrund des Mangels notwendige Rabattierungen sowie entgangener Gewinn für die Jahre 2014 und 2015 in Gesamthöhe von 17948,34 Euro. Diese Schäden setzen sich wie folgt zusammen:

a. Verlust durch Rabattierungen: 3.863,12 Euro

Aufgrund der zuvor dargestellten Mängel war es für die Beklagte nicht mehr möglich zum ursprünglichen Verkaufspreis zu verkaufen. Insbesondere aufgrund der optischen Mängel gestaltete sich der Verkauf schwierig. Damit die Waren überhaupt verlustmindert verkauft werden konnte, musste die Beklagte erhebliche Rabattierungen gewähren. So verkaufte die Beklagte insgesamt 832 Kästen rabattiert. Bei einem Nettokistenpreis von 11,43 Euro hätte der Beklagten ein Erlös von 9509,76 Euro entstehen müssen. Nach Rabattierung konnte die Beklagte mit erheblichen zeitlichen Aufwendungen indes nur einen Erlös von 5719,83 Euro erwirtschaften. Mithin ist der Beklagten hier ein Schaden in Höhe von mindestens 3863,12 Euro entstanden.

Beweis: Aufstellung der rabattierten Rechnungen als Anlage B18

Rechnungskonvolut als Anlage B19

b. Entgangener Gewinn bei Bestandskunden 2014: 2.169,31 Euro

Während an manchen Standorten ein Verkauf durch Rabattierung noch durch erhebliche Promotionsaufwendungen möglich war, verzeichnete die Beklagte andernorts komplette Umsatz- und somit auch Gewinnausfälle. Zuvor akquirierte Kunden bestellten in Folge der Mängel nicht mehr. Ohne Auftritt der Mängel hätten diese Kunden nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge wieder bestellt. Es sei angemerkt, dass zur Bestimmung der Prognose lediglich Läden miteinbezogen wurden, die bereits mehrere Bestellungen getätigt haben.

Pro Kasten ist Unter Berücksichtigung aller Ausgaben eine Gewinnmarge von 4,81 Euro anzusetzen. Der Verkaufspreis beträgt 11,43 Euro. Die Kosten für Produktion und Logistik betragen 6,62 Euro. Im Einzelnen setzten sich die Beträge wie folgt zusammen:

Kosten pro Kasten		
Position	Summe	Anmerkung
Grundstoff	1,40 €	(+17% teurer zur Ausfallvermeidung)
Abfüllung	3,72 €	

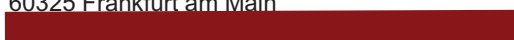
Etiketten	0,16 €	
Spedition zu ATL	0,12 €	(fällt bei der Hälfte an)
Handling ATL	0,06 €	(fällt bei der Hälfte an)
Zinskosten	0,17 €	
Transport und Logistik	0,99 €	Hierbei handelt es sich um den Mittelwert

Beweis: Zeugnis des Buchhalters Patrick Schwandt- Contrando Unternehmensberatungs-UG (haftungsbeschränkt), Simon-Bolivar-Str. 3-7, 13055 Berlin

Zeugnis des Herrn Zeugnis des Herrn F

Die folgenden Läden hatten zuvor bereits diverse Bestellungen getätigt. Gegenüber der Beklagten wurde erklärt, dass bei Ausbleiben der Mängel auch weitere Bestellungen aufgegeben worden wären. Diese hätten sie im Einzelnen wie folgt dargestellt:

Name Kunde	Prognostizierter Mindestausfall in Kästen
Berta Block Boulderhalle Berlin GmbH & Co. KG Mühlenstraße 62 13187 Berlin Deutschland	40
Cafeteria der Oscar-Tietz-Schule BREHA GmbH Börnicker Chaussee 1-2 16321 Bernau	9
Süleyman Karadag Café La Crema Danziger Str. 215 10407 Berlin	10
PlanWirtschaft Studentisches Café ASTA TU Berlin Straße des 17 Juni 135 D-10623 Berlin	60
Doxter GmbH Urbanstr. 116 10967 Berlin	25
Euro Asia Minimarkt Rathenaustraße 3, 12459 Berlin Einzelunternehmer: Nguyen 36/262/0053	40
Fulda Getränke Ersun Karaduman Fuldastraße 53, 12045 Berlin	20
Getränke Nord Einzelunternehmen Neue Hochstraße 30, 13347 Berlin	10
Interface Bar GbR Inhaber: Carlos Rahlwes, Christian Schöps Perleberger Straße 17 10559 Berlin	10
Internetcafe am Rosenthaler Platz Einzelunternehmer	9

Brunnenstr 4, 10119, Berlin	
kiosk24 Einzelunternehmer: Pasa Kinkgöze Sonntagstr. 4, 10245 Berlin	15
Edeka Nah und Gut Fischer Einzelkaufmann Kolonnenstraße 10, 10829 Berlin	5
Qualmity GmbH Rungestraße 19, 10179 Berlin	24
Regenbogen Kiosk Mahmat Altun Frankfurter Allee 42 10247 Berlin	40
Admirals Kiosk Uyulgan & Cal GbR Grimmstraße 29, 12305 Berlin	40
Becher GbR Hamburger Allee 33 60486 Frankfurt Am Main	16
Sucu´s Getränkemarkt Einzelunternehmer: Sucukcuoglu Basri Bornheimer Landwehr 36 60385 Frankfurt	11
Nguyen Imbiss Einzelunternehmer: Hr. Nguyen Bornaische Str. 32 04277 Leipzig	20
Hagedorn Kiosk Einzelunternehmer: Ingo Hagedorn Universitätsstr. 25, 48143 Münster	9
PERA Getränkemarkt Einzelunternehmer: Ali Riza Eroglu Oppelner Straße 15 10997 Berlin	30
Bockenheimer Turm Bockenheimer Warte 60325 Frankfurt am Main 	8
Ausfall in Kästen	451
Entgangener Gewinn	2169,31 Euro

Beweis: Zeugnis des jeweiligen Inhabers/Einkäufers, zu laden über den jeweiligen Kunden

c. Entgangener Gewinn mangels Neuakquise 2014: 4.330,54 Euro

Im Zeitraum von Juni bis September 2013 hatte die Beklagte insgesamt 79 neue Kunden akquiriert, hierbei 1010 Kästen verkauft und damit einen rechnerischen Gewinn von 4858,10 Euro erwirtschaftet. Es sei zu beachten das nur Umsätze im Vergleichszeitraum Berücksichtigung finden. Die Folgeumsätze nicht berücksichtigt wurden um eine Vergleichbarkeit herzustellen. Die tatsächlichen, langfristigen Umsätze durch diese Aktivitäten sind deutlich höher.

Im gleichen Zeitraum Juni bis September 2014 konnte die Beklagte lediglich 17 neue Kunden akquirieren, die nur noch 109 Kästen bestellten. Hierbei erwirtschaftete die Beklagte 527,56 Euro. Grund hierfür war, dass ohne mangelfreies Produkt eine Neukundenakquise nicht im gleichen Maße möglich war, insbesondere da das Getränk aufgrund der Mängel bereits optisch nicht ansprach und für die Rechtfertigung der Produktionsfehler erheblicher zeitlicher Aufwand nötig wurde. Es ist nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge davon auszugehen, dass die Beklagte mit einem mangelfreien Produkt mindestens die gleiche Zahl neue Kunden hätte akquirieren können. Mithin sind ihr hier Gewinne in Höhe von mindestens 4330,54 Euro entgangen.

Beweis: Zeugnis der Ar [REDACTED]
F [REDACTED]
Ta [REDACTED]

d. Gewinnverlust 2015: 7.585,37 Euro

Die Parteien vereinbarten am 22.01.2015 eine weitere Abfüllung des Getränks der Beklagten. Eine spätere Verweigerung der Abfüllung bei Nichtbegleichung der Altrechnungen war nicht Teil der Verhandlungen bzw. der Vereinbarung.

Beweis: Zeugnis der Herren Felix Wermke und Christian Torenz, wie vor

Die Beklagte stellte sich auf eine Abfüllung durch die Klägerin ein. Entgegen dieser Vereinbarung wurde die Klägerin jedoch nicht tätig. Eine Abfüllung nahm sie nicht vor und berief sich stattdessen auf die Zahlung des überhöhten, unberechtigten Betrages.

Der Werkunternehmer ist grundsätzlich vorleistungspflichtig, § 641 Absatz 1 BGB. Entgegen der Vereinbarung zwischen den Parteien vom 22.01.2015 wurde die Klägerin jedoch nicht tätig. Darüber informierte die Klägerin die Beklagte jedoch erst am 05.05.2015. Offensichtlich nutzte sie die Neubeauftragung als Druckmittel, um ihre unberechtigten Forderungen geltend zu machen, wohlwissend, dass eine Abfüllung bei einem anderen Anbieter kurzfristig nicht möglich ist. Somit verletzte die Klägerin ihre vertragliche Pflicht zur Abfüllung. Ein Zurückbehaltungsrecht stand ihr nicht zu, da die Forderungen nicht berechtigt war. Jedenfalls durfte sie nicht die Abfüllung insgesamt aussetzen. Hierdurch war die Beklagte von weiterem Warennachschub abgeschnitten. Sie konnte in vollem Maße weder Bestandskunden versorgen noch mit frischer Ware Neukunden akquirieren.

Der Umsatzausfall bei Bestandskunden lässt sich wie folgt beziffern:

Im Juni und Juli 2014 verkaufte die Beklagte 578 Kästen. Aufgrund der vertragswidrigen Nichtbelieferung durch die Klägerin verkaufte die Beklagte im Juni und Juli 2015 lediglich 41

Kästen und somit 537 Kästen weniger als im Vorjahreszeitraum. Der Beklagten ist somit ein Gewinn in Höhe von **2.780,18 Euro** entgangen

Beweis: Zeugnis de [REDACTED]

Zeugnis des Herrn Ta [REDACTED]

Die verhinderte Neukundenakquise hingegen lässt sich wie folgt beziffern:

Aufgrund der ausbleibenden Erfolge der Vorjahres sind bis Ende September diverse freiwillige Vertriebsmitarbeiter abgesprungen und waren 2015 nicht mehr für die Beklagte tätig. Dies in Kombination mit dem von der Klägerin verhinderten Nachschub führte 2015 zu einem erheblichen Einbruch der Kundenneuakquise. So konnten im Zeitraum von Juni bis September 2015 nur 11 Kästen an zwei Neukunden verkauft und so ein Gewinn von 52,91 Euro durch Neukunden erwirtschaftet werden. Somit entgang der Beklagten hier ein Gewinn in Höhe von **4.805,19 Euro**.

2. Aufwendungen

Ergänzend und zusammenfassend zum Schriftsatz vom 05.08.2016 tragen wir zu den Aufwendungen wie folgt vor.

a. Destilla: 7887,84 Euro

Der durch die Beklagte erworbene, nachstehend benannte Grundstoff wurde zu wesentlichen Teilen für die mangelbehafteten Abfüllungen genutzt.

Diese vergeblichen Aufwendungen hat die Klägerin zu ersetzen.

RE-Nr.	RE Datum	RE Betrag	Vergebliche Aufwendungen	Quote unnutzbar	Erläuterung
Destilla					
140343	03.04.2014	2700	540 Euro	20%	20% des Grundstoffes sind bei BraHa geblieben und wurde für mangelhafte Abfüllung verwendet.
140817	26.05.2014	3877,5	2.714,29 Euro	70%	Von der 06 abfüllung gingen - 30 EP nach Berlin - 32 EP bei ATL eingelagert und - 32 EP von ATL nach BraHa zurück geschickt - 2 EP von ATL nach BraHa zurück geschickt - 11 EP von Berlin

					nach BraHa zurück geschickt So dass 17 EP verkauft bzw. nicht zurück geschickt wurden.
141350	16.07.2014	846	846,00 Euro	100%	
150399	14.04.2015	2256	2.256,00 Euro	100%	Tank wurde als Druckmittel unter Vorwänden einbehalten
2015-10-22	22.10.2015	1000	1.000,00 Euro	100%	Tank wurde als Druckmittel unter Vorwänden einbehalten
Gesamtsumme:			7888,65 Euro		

Beweis: div. Rechnungen und Zahlungsbelege, werden im Bestreitensfalle nachgereicht

Zudem sind der Beklagten weitere Aufwendungen entstanden, da ein neuer Grundstoff ausprobiert werden musste, um Ausfallsymptome zu vermeiden. Hätte die Klägerin rechtzeitig über die von Ihr zu vertretene Ursache des Mangels aufgeklärt, wäre dieser Posten nicht entstanden.

141837	02.09.2014	1748,4	531,55 Euro	Zusätzliche Kosten Für GrundstoffSirup statt Granulat	Um die Ausfallsymptome zu vermeiden wurde der Grundstoff extra aufgearbeitet, mit Rezepttreue wären diese Kosten nicht entstanden
--------	------------	--------	-------------	---	---

b. ATL – Logistik und Lagerung: 4379,52 Euro

Transport und Lagerungen der mangelbehafteten Ware versuchten ebenfalls erhebliche Aufwendungen. Nur ein geringer Teil dieser Aufwendungen war nicht vergeblich.

RE-Nr.	RE Datum	RE Betrag	Vergebliche Aufwendungen	Quote unnutzbarer Ware
2142503	02.05.2014	744 Gesamt		
2142503	Teil1	440		0
2142503	Teil2	194,00 Euro	194,00 Euro	100%
2142503	Teil3	110,00 Euro	110,00 Euro	100%
2143186	06.06.2014	233,00 Euro	233,00 Euro	100%
2143631	25.06.2014	440	308,00 Euro	70%
2143694	01.07.2014	215,00 Euro	215,00 Euro	100%
2144346	30.07.2014	195,00 Euro	195,00 Euro	100%

2144458	05.08.2014	140,00 Euro	140,00 Euro	100%
2145189	8.9.2014	140,00 Euro	140,00 Euro	100%
2146111	16.10.2014	215,00 Euro	215,00 Euro	100%
2146162	21.10.2014	890 Gesamt		
2146162	Teil1	440	220,00 Euro	50%
2146162	Teil2	95,00 Euro	95,00 Euro	100%
2146162	Teil3	140,00 Euro	140,00 Euro	100%
2146162	Teil4	75,00 Euro	75,00 Euro	100%
2150504	10.02.2015	252	201,60 Euro	80%
2151858	15.04.2015	235,00 Euro	235,00 Euro	100%
2152482	12.05.2015	50,00 Euro	50,00 Euro	100%
2152844	27.05.2015	335,00 Euro	335,00 Euro	100%
2153687	02.07.2015	340	120,00 Euro	35,29%
ATL Lager				
2144457	05.08.2014	239,10 Euro	239,10 Euro	100%
2146061	13.10.2014	177,12 Euro	177,12 Euro	100%
2146744	12.11.2014 Teilposten 1	78,10 Euro	78,10 Euro	100%
2146744	Teilposten 2	158,40 Euro	158,40 Euro	100%
2148021	03.02.2015	86,40 Euro	86,40 Euro	100%
2148022	03.02.2015	86,40 Euro	86,40 Euro	100%
2150400	09.02.2015	82,40 Euro	82,40 Euro	100%
2150928	4.03.2015	61,20 Euro	61,20 Euro	100%
2151856 Teilposten 1	48,40 Euro		48,40 Euro	100%
2151856 Teilposten 2				
2152483	12.05.2015		50,40 Euro	100%
2153186	10.06.2015		50,40 Euro	100%
2153686	02.07.2015	57,2		
Teilposten 1			39,60 Euro	100%
Teilposten		17,6		0
Gesamtsu mme			4.379,52	

Beweis: div. Rechnungen und Zahlungsbelege, werden im Bestreitensfalle nachgereicht

- c. Zeugnis des Herrn Eric Bachmann, zu laden über ATL Autotransport- und Logistik GmbH, Landgraben 3, 09337 Hohenstein-Ernstthal
Etikettendruck
Goelz-Druck: 1470,13 Euro

Entsprechendes gilt für die Etiketten

Etikettendruck	RE Datum	RE Betrag	Quote unnutzbarer Ware 77,14 für 0,33er) und 69,76% für 0,5er		Anmerkung
341239	06.03.2014	375	261,60 Euro	69,76	
341238	06.03.2014	380	265,09 Euro	69,76	
343738	27.06.2014	375	289,28 Euro	77,14	
343737	27.06.2014	755,6	269,27 Euro	69,76	Teilposten 1
343737			285,11 Euro	77,14	Teilposten 2
344335	18.07.2014	131,06	12,53 Euro	69,76	Teilposten 1
344335			87,25 Euro	77,14	Teilposten 2
Gesamtsumme			1470,13 Euro		

Beweis: Zeugnis der Tamara Bregenzer - Goelz-Druck GmbH, Hauptstrasse 16-18, 88512 Mengen

div. Rechnungen und Zahlungsbelege, werden im Bestreitensfalle nachgereicht

- d. Weitere Lagerungen

Die mangelhafte Ware musste an weiteren Standorten vergeblich eingelagert werden. Auch hierdurch sind der Beklagten vergebliche Aufwendungen entstanden.

Etikettendruck	RE Betrag	Vergebliche Aufwendungen	Quote unnutzbarer Ware	Anmerkung
Lagermiete Leipzig	75	60,00 Euro	80%	
Lagermiete Frankfurt am Main	40	32,00 Euro	80%	
Lager Münster	180	144,00 Euro	80%	
Gesamtsumme		236,00 Euro		

Beweis: Zeugnis des Ralf [REDACTED]

Zeugnis des Herrn Chris [REDACTED]

Zeugnis des Herrn Jes [REDACTED]

div. Rechnungen und Zahlungsbelege, werden im Bestreitensfalle nachgereicht

3. Sonstige Aufwendungen

Zur Ermittlung der Mangelursache und somit Schadensminderung mussten Analysen für einen Betrag von 344,00 Euro vorgenommen werden, wodurch der Beklagten weitere Kosten entstanden sind. Dies wäre nicht notwendig gewesen, wenn die Klägerin die nicht rezeptgemäße Abfüllung eingestanden hätte.

Beweis: div. Rechnungen und Zahlungsbelege, werden im Bestreitensfalle nachgereicht

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei

Steinwachs
(Rechtsanwalt)